



Vermögensverwaltungsstrukturen unterliegen ebenfalls dem automatischen Informationsaustausch (AIA)

Mischa Salathé, Dr. iur., Aurenum AG

Der automatische Informationsaustausch soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindern. Nicht nur Privatpersonen, sondern auch Vermögensverwaltungsstrukturen sind vom AIA betroffen. Im Folgenden soll ein Überblick darüber gegeben werden, wie solche Strukturen vom AIA betroffen sind. Aufgrund der Komplexität der Materie muss jedoch jeder Einzelfall gesondert analysiert werden. Die Zeit dazu drängt jedoch.

Ausgangslage

Hinlänglich bekannt dürfte mittlerweile sein, dass Banken beim AIA unter gewissen Voraussetzungen künftig den Kontoinhaber melden müssen. Unterhält ein ausländischer Kunde bei einer Schweizer Bank ein Konto, wird diese die Details der Kundenbeziehung an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern melden. Diese wird die Meldung an die Steuerbehörden des Wohnsitzstaates des Bankkunden

weiterleiten. Dasselbe Verfahren kommt auch in umgekehrter Richtung zur Anwendung. Vielen Leuten ist jedoch nicht bewusst, dass neben den Banken auch Vermögensverwaltungsstrukturen selber meldepflichtig werden.

Wer muss melden?

Aufgrund des AIA müssen neben Banken auch gewisse Versicherungsgesellschaften und sog. Investmentunternehmen jährlich eine Meldung an die Steuerbehörden machen. Als Investmentunternehmen gelten Sitzgesellschaften, Stiftungen und Trusts, wenn sie

- Finanzvermögen für Drittkunden verwalten oder
- ihr Finanzvermögen von einem Finanzinstitut mittels eines Verwaltungsmandats verwalten lassen.

Voraussetzung für die Meldepflicht ist, dass es sich um eine sog. passive Investmentgesellschaft (und nicht um eine aktive, operative Gesellschaft) handelt, was bei Vermögensverwaltungsstrukturen meist der Fall sein wird.

Verwaltet eine solche Struktur das eigene Vermögen selber, ohne der Bank ein Verwaltungsmandat zu erteilen, ist sie selbst nicht meldepflichtig. Es kann jedoch sein, dass die Bank eine Meldung machen muss.

Ein Beispiel: Ein Schweizer ist Begünstigter einer liechtensteinischen Stiftung. Die Stiftung hat einer Schweizer Bank ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt. Damit qualifiziert sich die Stiftung als Investmentunternehmen. Sobald zwischen der Schweiz und Liechtenstein das AIA-Abkommen in Kraft ist, wird die Stiftung den Begünstigten an die Steuerbehörde melden. Ist ein Schweizer Treuhänder Stiftungsrat dieser Stiftung, wird die Stiftung dies ebenfalls melden.

Gesellschaften, Stiftungen und Trusts können betroffen sein

Falls eine Meldepflicht zu bejahen ist, werden bei Gesellschaften diejenigen Personen gemeldet, die eine massgebliche Beteiligung (mind. 25 %) an dieser Gesellschaft halten. Falls keine natürlichen Personen eine solche massgebliche Beteiligung halten, werden jene Personen gemeldet, die die Gesellschaft kontrollieren bzw. die leitenden Angestellten.

Bei Stiftungen und Trusts werden jene natürlichen Personen gemeldet, welche die Stiftung oder den Trust beherrschen bzw. begünstigt sind. Es sind dies die Begünstigten, der Stifter bzw. der Settlor. Ausserdem werden Trustees, Protektoren, Stiftungsräte, etc. gemeldet.

Voraussetzung für eine Meldung unter dem AIA ist immer ein grenzüberschreitender Sachverhalt und das Bestehen eines AIA-Abkommens zwischen den beiden betroffenen Staaten.

Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass neben den Banken auch Vermögensverwaltungsstrukturen selber einer Meldepflicht unterliegen können. Somit kann ein Schweizer Kunde, der ein Konto in Singapur führt, nach Einführung des AIA von einer Meldung betroffen sein. Gleiches kann aber auch passieren, wenn das Konto zwar bei einer Schweizer Bank geführt wird, dieses aber über eine ausländische Struktur gehalten wird.

Mit den klassischen Offshore-Standorten Guernsey, Jersey und Isle of Man sind Abkommen bereits seit 2017 in Kraft. Andere Standorte dürften wohl bald folgen.

In Anbetracht der heiklen Thematik und der Komplexität der betroffenen Sachverhalte ist es unabdingbar, dass Personen, die in irgendeiner Weise in entsprechende Vermögensverwaltungsstrukturen involviert sind, die Auswirkungen des AIA sorgfältig analysieren. Andernfalls könnten sie sich unerwartet mit einer Meldung konfrontiert sehen.

Bezüglich der im Jahr 2017 im AIA-Ausland gesammelten und im Jahr 2018 an die Eidg. Steuerverwaltung übermittelten Daten dürfte gemäss den Verlautbarungen der meisten schweizerischen Steuerbehörden eine straflose Selbstanzeigen noch bis spätestens Ende September 2018 möglich sein. Es empfiehlt sich also bei entsprechendem Bedarf eine baldige Analyse der Situation und der Handlungsmöglichkeiten, bevor es zu spät ist.

Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40

4052 Basel

061 201 20 50

www.aurenum.ch